

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten

Jahresbericht 2007

5. Februar 2008

Inhaltsübersicht

1. Aufnahme
2. Aufnahme von Flüchtlingen der Freien und Hansestadt Hamburg
3. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen
4. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Aufnahmeeinrichtung
5. Zentrale Ausländerbehörde
6. Haushaltsangelegenheiten / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes
7. Sonstige Aufgaben
 - a. Spätaussiedler / Jüdische Emigranten
 - b. Bescheinigungen nach dem Häftlingshilfegesetz

1. Aufnahme

a. von Asylbewerbern in die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)

Das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten (AMF) ist eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber i.S.d. § 44 Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG). Durch das computergesteuerte Verteilungssystem "EASY" wird gewährleistet, dass Mecklenburg-Vorpommern (M-V) eine dem „Königsteiner Schlüssel“ entsprechende Anzahl von Personen aufnimmt. 2007 waren 2,13 % aller in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Asylbewerber für die Dauer ihres Verfahrens aufzunehmen.

Im Jahr 2007 wurden durch das AMF 381 Asylbewerber (durchschnittlich 32 Personen pro Monat) aufgenommen.

Zum Ende des Jahres 2007 war das Land M-V für die Aufnahme von Asylbewerbern aus 26 Herkunftsländern zuständig.

Die Hauptherkunftsländer waren im Jahr 2007:

- Irak (14,17 %)
- Ghana (13,91 %)
- Vietnam (12,60 %)
- Russische Föderation (10,24 %)
- Türkei (8,40 %)

b. von Asylbewerbern, ehemaligen Asylbewerbern und Personen nach § 15a AufenthG in die Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)

Seit Juni 2005 wird ein Teil der Unterkunftsgebäude der Liegenschaft als LGU genutzt und dient insbesondere zur Unterbringung von Personen, die nicht mehr nach § 47 AsylVfG zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) verpflichtet sind.

2007 wurden hier 191 Personen aufgenommen. Davon waren 11 Personen Folgeantragsteller und 13 Personen aufenthaltsberechtigt nach § 15a AufenthG.

c. von jüdischen Emigranten in die Aufnahmeeinrichtung (AE)

Seit Januar 2002 erfolgt auch die Erstaufnahme jüdischer Emigranten, die nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz in Mecklenburg - Vorpommern nehmen wollen oder müssen, in der AE.

Im Jahr 2007 wurden lediglich 14 Personen aufgenommen, weil es aufgrund einer Überarbeitung des Aufnahmeverfahrens kaum zu Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist.

2. Aufnahme von Flüchtlingen der Freien und Hansestadt Hamburg

Seit dem 01.10.2006 kooperieren die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) und M-V im Bereich der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge. Asylbewerber und Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 15a AufenthG aus dem Zuständigkeitsbereich der FHH können für die Dauer von drei bzw. sechs Monaten in der Wohnaußenstelle Hamburg, die sich ebenfalls auf der Liegenschaft befindet, untergebracht werden. Die Betreuung und Versorgung dieser Flüchtlinge erfolgt durch die vom AMF vertraglich gebundenen Unternehmen und gemeinnützigen Verbände, während die rechtliche Zuständig- und Verantwortlichkeit ausschließlich bei der Behörde für Inneres der FHH verbleibt.

Im Jahr 2007 wurden 187 Personen von der FHH zur vorübergehenden Wohnsitznahme in der Wohnaußenstelle Hamburg verpflichtet.

3. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen

Alle in der EAE aufhältigen Asylbewerber, deren Rückführung ins Heimatland oder einen Drittstaat nach Abschluss des Asylverfahrens kurzfristig nicht durchgeführt werden kann, und die nicht in der LGU untergebracht werden können, sind auf die Kommunen zu verteilen. Dabei beträgt die Aufenthaltsdauer in der EAE zwischen wenigen Tagen (bei Familien mit schulpflichtigen Kindern) und drei Monaten. Personen, die in der LGU untergebracht sind, werden in der Regel nach einer Aufenthaltszeit von weiteren 9 bis 12 Monaten auf kommunale Unterkünfte verteilt.

Im Jahr 2007 wurden insgesamt 260 Asylbewerber aus der EAE und der LGU in die nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufnahmepflichtigen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Darüber hinaus wurden gemäß § 51 AsylVfG 92 Anträge (für 140 Personen) auf länderübergreifende Umverteilung und 80 Anträge (für 118 Personen) auf landesinterne Umverteilung bearbeitet.

4. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse wird Taschengeld (für Erwachsene 40,90 €/Monat und Kinder unter 14 Jahre 20,45 €/Monat) gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gezahlt. Ansonsten sind in Erstaufnahmeeinrichtungen ausschließlich Sachleistungen zu gewähren.

Neben den Regelleistungen in Form der Unterbringung und umfassenden Versorgung nimmt die Gewährung von medizinischen Leistungen großen Raum ein.

Im Medizinischen Dienst des Amtes werden neben der gesetzlich vorgeschriebenen Grunduntersuchung auch alle ambulant möglichen Behandlungen durchgeführt oder veranlasst. Für diesen Aufgabenbereich hat das AMF den Kreisverband Ludwigslust der Arbeiterwohlfahrt als Träger des Personals vertraglich verpflichtet. Insgesamt kommen derzeit ein Honorararzt und zwei Krankenschwestern zum Einsatz. Im Jahr 2007 wurden einschließlich der jüdischen Emigranten 682 Personen untersucht. Darüber hinaus wurden täglich 18 - 23 Patienten ambulant behandelt.

Asylbewerber sollen nach § 5 AsylbLG am Betrieb der Unterkunft beteiligt werden. Deshalb werden in hohem Umfang Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt. Sie dienen überwiegend der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der Aufnahmeeinrichtung. Im Ergebnis bedurfte es bisher keiner Verpflichtung von Reinigungsfirmen. Insgesamt nahmen täglich etwa 19 - 23 Bewohner der Einrichtung diese Arbeitsgelegenheiten wahr.

Einen Schwerpunkt in der praktischen Arbeit stellt die Gewährung von Bekleidungshilfe dar. Jeder Leistungsberechtigte kann neben einer Grundausrüstung an Unterwäsche auf Antrag einen darüber hinausgehenden Bekleidungsbedarf beim Sozialdienst des AMF geltend machen. Dabei werden neben der Ausgabe von Spendenbekleidung auch neuwertige Kleidungsstücke angeboten, die regelmäßig mittels umfangreicher Ausschreibungen zu günstigen Konditionen beschafft werden. Durch die Kleiderkammer der Einrichtung wurden im Jahre 2007 insgesamt 1817 Kleidungsstücke im Gesamtwert von ca. 12.068,- € ausgegeben.

Neben der Gewährung von Leistungen ist das AMF bemüht, verfügbares Einkommen und Vermögen der Asylbewerber sicherzustellen und zur Deckung der entstehenden Kosten zu verwenden.

Der Sozialdienst des Amtes konnte im letzten Jahr in 62 Fällen Sicherheitsleistungen nach § 7a AsylbLG anordnen. Insgesamt betrug die Summe der durch den Sozialdienst als Sicherheitsleistung angeordneten und einbehaltenen Geldbeträge 19.020,- €.

Ein weiterer Schwerpunkt stellt die Bearbeitung der Rückforderung von übergeleiteten Unterhaltsleistungen für in der EAE und LGU geborenen Kinder und deren Mütter gegenüber den Vätern dar.

2007 wurden 141 Fälle bearbeitet, von denen 66 abschließend erledigt werden konnten. Davon waren 41 Fälle in 2007 neu entstanden. Im Rahmen dieser Erstattungsverfahren wurden 71.623,81 € eingenommen.

5. Zentrale Ausländerbehörde

Das AMF ist im Rahmen der ausländer- und asylrechtlichen Vorschriften für alle aufenthaltsbeendenden und sonstigen allgemeinen ausländerrechtlichen Maßnahmen gegenüber Ausländern zuständig, die in der EAE / LGU des Landes wohnen oder dort zu wohnen verpflichtet sind. Darüber hinaus ist das AMF landesweit für die Durchführung der Abschiebungen aller Ausländer zuständig, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Teilweise wird das AMF in Amtshilfe für die Kommunen bei Abschiebungen sonstiger Ausländer tätig (z.B. Haftfälle).

Im Jahr 2007 organisierte das AMF insgesamt 111 Abschiebungen (davon 39 aus der EAE / LGU und 65 für kommunale Ausländerbehörden des Landes M-V und 7 für Ausländerbehörden anderer Bundesländer).

Die Hauptherkunftsländer waren

- Vietnam mit 21,6 %,
- Armenien 12,6 % und
- Russische Föderation mit 11,7 %.

Weiterhin wurden Abschiebungen in folgende Länder durchgeführt:

Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Äthiopien, Ghana, Indien, Irak, Iran, Mazedonien, Montenegro, Pakistan, Serbien, Sri Lanka, Syrien, Togo und Türkei.

Nachweislich erfasst wurden außerdem 118 gescheiterte Abschiebungen, die vorbereitet und organisiert waren.

Hauptfaktoren für das Scheitern waren

- Abgängigkeit der zur Ausreise verpflichteten Ausländer (61%),
- das Stattgeben der Anträge gemäß §123 VwGO durch das Verwaltungsgericht,
- renitentes Verhalten und / oder
- Reiseunfähigkeit der Ausländer.

In 15 Fällen organisierte das AMF die freiwillige Ausreise.

Des Weiteren nimmt das AMF vermehrt Aufgaben der Passersatzbeschaffung wahr. Von zunehmender Bedeutung ist dabei die Organisation von Sammelvorführungen vor ausländische

Vertretungen. Außerdem bestehen immer mehr Vertretungen darauf, nur noch mit einem Ansprechpartner je Bundesland zusammenzuarbeiten.

Gegenwärtig sind Passersatzbeschaffungsmaßnahmen für die Länder Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Montenegro, Russische Föderation, Serbien, Türkei und Vietnam beim AMF zentralisiert. Ferner koordiniert und organisiert das AMF die Vorführungen für Herkunftsländer, die bei der Bundesspolizeidirektion teilzentralisiert bearbeitet werden, insbesondere zu den Botschaften der Staaten Benin, Guinea, Liberia, Mauretanien, Nigeria und Togo.

Im Berichtszeitraum 2007 wurden 167 Vorführungen erfasst, bei denen Ausländer aus der Erstaufnahmeeinrichtung, der Landesgemeinschaftsunterkunft und den kommunalen Unterkünften zu ausländischen Vertretungen verbracht wurden.

Der häufigste Grund, dass weitere 406 geplante und organisierte Vorführungen nicht durchgeführt werden konnten, war die Abwesenheit der jeweiligen Ausländer.

Im Übrigen besteht eine enge Zusammenarbeit mit den für die Durchführung der Abschiebungen zuständigen Polizeidienststellen, der Justizvollzugsanstalt Bützow, den Staatsanwaltschaften und den Dienststellen der Bundespolizei.

Die kommunalen Ausländerbehörden fanden in einer Vielzahl von Einzelfällen bei der Passersatzbeschaffung, bei der Ermittlung von Abschiebungswegen, bei der Organisation der freiwilligen Rückkehr, bei Stellung und Begründung von Haftanträgen sowie in ausländerrechtlichen Fragen Beratung und Unterstützung durch die Mitarbeiter des Amtes.

6. Haushaltsangelegenheiten der Erstaufnahmeeinrichtung und Kostenerstattung an die Kommunen des Landes

Soweit die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen nicht (mehr) in der EAE bzw. in der LGU erfolgt, wird diese Aufgabe von den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Nach § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG) erstattet das AMF den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen (insbesondere für jüdische Emigranten, ehemalige Asylbewerber mit Duldung und Bürgerkriegsflüchtlinge).

Landesweit wurden mit Stand vom 01.01.2008 insgesamt 15 Gemeinschaftsunterkünfte / Übergangswohnheime mit 2.315 Plätzen betrieben. Mit der Schließung von 3 Unterkünften (337 Plätze) wurde im Verlauf des Jahres 2007 den zurückgehenden Belegungszahlen weiter Rechnung getragen.

Die Anforderungen an die zu leistende Betreuung und die Qualifikation des Personals sind in einer Betreuungsrichtlinie des Landes verbindlich geregelt. Da somit rechtliche Standards vorgegeben sind, ist eine einheitliche Qualität der Betreuung weitgehend gesichert und zwar unabhängig davon, ob die Landkreise und kreisfreien Städte die Unterkünfte selbst betreiben oder durch Dritte betreiben lassen.

Soweit die Landkreise und kreisfreien Städte die Unterkünfte nicht selbst betreiben, unterliegen die entsprechenden Verträge einem gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 5 Abs. 4 FIAG. Die Wirtschaftlichkeit dieser Verträge ist in diesen Fällen vorab vom AMF anzuerkennen. Dies gewährleistet zusammen mit den landesweit eingeführten Musterverträgen, dass von den Kommunen wirtschaftliche Verträge geschlossen werden.

Soweit Asylbewerber oder ausländische Flüchtlinge nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, erfolgt die Unterbringung dezentral in Wohnungen.

Im Jahresverlauf wurde in fünf Kommunen im Zuge sogenannter „Kommunalprüfungen“ vor Ort die Umsetzung von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften für die Personen nach § 5 Abs. 1 FIAG in den jeweiligen Ausländer- und Sozialbehörden geprüft. Insgesamt konnte

festgestellt werden, dass die geltenden Regelungen weitgehend beachtet werden. Festgestellte Mängel der Verwaltungsarbeit wurden abgestellt; in Einzelfällen entstanden Rückforderungsansprüche des Landes bezüglich bereits erstatteter Leistungen.

Im Übrigen wurden die kommunalen Sozialämter in einer Vielzahl von Einzelfällen, in Angelegenheiten der Gewährung von Sozialleistungen, in Fragen der Erstattungsfähigkeit von gewährten Leistungen sowie in vergaberechtlichen Fragen durch die Mitarbeiter des Amtes beraten.

Die anhaltend niedrigen Zugangs- und Bestandszahlen bei Flüchtlingen und Migranten, die Auswirkungen der Bleiberechtsregelung sowie die o. g. Maßnahmen des AMF haben insgesamt zu deutlichen Ausgabensenkungen im Kapitel 0407, MG 03 geführt.

7. Sonstige Aufgaben

a. Spätaussiedler / Jüdische Emigranten

Seit Januar 2002 nimmt das AMF auch die landesseitigen Aufgaben im Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler und jüdische Emigranten wahr. Hinzu kommt die Organisation der Direktverteilung von Spätaussiedlern von der Bundeserstaufnahmeeinrichtung Friedland in die Kommunen des Landes.

Im Jahre 2007 waren dies 136 Spätaussiedler, die von der Bundesaufnahmeeinrichtung Friedland den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes zugewiesen wurden.

b. Bescheinigungen nach dem Häftlingshilfegesetz

Weiterhin ist das AMF seit September 2002 für die Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz und die damit verbundene Sachverhaltsaufklärung zuständig. In diesem Bereich wurden im Jahr 2007 insgesamt 13 Anträge abschließend bearbeitet.